

**Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach den §§ 240 Nr.1,  
241 (2), 241 (4), 242 (1) Nr. 1 + (2), 243 (1), 244, 245, 246 Nr. 1 + 3 SGB III**

**Geschäftsanweisungen  
(Stand: August 2007)**

**Inhaltsübersicht**

**Rechtsanwendung**

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
§ 240	Grundsatz	2
§ 241 (2) + (4)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	3
§ 242	Förderungsbedürftige Auszubildende	7
§ 243	Leistungen	10
§ 244	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	11
§ 245	Maßnahmekosten	13
§ 246	Sonstige Kosten	14
§ 421n	Sonderregelung 2007	15

**Verfahren**

V.BaE.01	Anwendung VOL/A	16
V.BaE.02	Entscheidung durch Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	16
V.BaE.03	Eingabe in VerBIS und coSach.NT (BB/Reha)	16
V.BaE.04	Warteliste	16
V.BaE.05	Abwicklung	16
V.BaE.06	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	16
V.BaE.07	Umsatzsteuerbefreiung	16
V.BaE.08	Zuweisung Teilnehmer kooperative Form	17
V.BaE.09	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE integrative Form	17
V.BaE.10	Nachweis der Ausbildereignung bei BaE kooperative Form	17
V.BaE.11	Ausbildungsverträge	17
V.BaE.12	individueller Förderplan	17
V.BaE.13	Anwesenheitsliste	17
V.BaE.14	Austrittsmeldung	18
V.BaE.15	Erfolgsbeobachtung	18

## § 240

### Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder
2. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*.

## § 241

## Förderungsfähige Maßnahmen

(1) *(abH-Regelung)*

**(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn**

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemein bildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen sechs Monate je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen. Wenn die betriebliche Ausbildung innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme möglich.

(3) *(Übergangshilfe-Regelung)*

(3a) *(Aktivierungshilfe-Regelung)*

**(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie**

1. nach Ausbildungs- und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und
2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.

241.01 BaE wird in zwei Formen kooperativ oder integrativ durchgeführt:

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Phasen von mindestens 40 bis zu maximal 120 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt. Mit der Festlegung dieser Höchstgrenze wird dem rechtlich zulässigen Rahmen von

#### **Integrative Form**

6 Monaten je Ausbildungsjahr Rechnung getragen (§ 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III).

Der gesetzlich eingeräumte Spielraum von bis zu 120 Arbeitstagen ist im Interesse der Auszubildenden zu nutzen.

Die sinnvollen Anteile betrieblicher Phasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmer und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Phasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Bildungsträger und zuständiger Beratungsfachkraft abzustimmen.

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

### **Kooperative Form**

Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

In dem zwischen Bildungsträger, dem Ausbildungsbetrieb/den Ausbildungsbetrieben sowie dem/der Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag/-verträgen ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, können Kooperationspartner nur Betriebe sein, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den Jugendlichen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

241.21 Die Förderung von Maßnahmen nach § 242 ff. SGB III setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages

### **Berufsausbildungsvertrag/ Ausbildungsberufe**

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,

5. für behinderte Menschen (Feststellung §19 SGB III durch Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO.

erfolgt.

Die Ausbildung in Fällen nach Nr. 5 erfolgt nur für die Fälle, die keiner besonderen rehaspezifischen Unterstützung bedürfen, wie sie auf der Grundlage von § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III in Berufsausbildungen in integrativer und kooperativer Form zur Verfügung steht.

- 241.22 Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 241 Abs. 2 Nr. 2 SGB III gelten nicht nur berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III, sondern auch andere Maßnahmen der Berufsvorbereitung z.B.:
- vorherige Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und andere anrechenbare Zeiten**

- schulische berufsvorbereitende Maßnahmen (u.a. BVJ, BGJ, einjährige Berufsfachschulen);
- Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 ff. BBiG sowie die Einstiegsqualifizierung Jugendlicher nach dem EQJ-Programm.

Als Ersatztatbestände können Zeiten von Ausbildungsverhältnissen anerkannt werden.

Entsprechende Zeiten werden zusammengerechnet.

Im Ausnahmefall können auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von sechs Monaten Zeiten von

- Arbeitsverhältnissen,
- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II, sofern diese zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen,
- Freiwilligen Sozialen Jahren (FSJ), Freiwilligen Ökologischen Jahren (FÖJ) und Europäischen Freiwilligendiensten (EFD)

zusammen mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

- 241.23 Eine rechtliche Verpflichtung der AA, ein Angebot an außerbetrieblichen Ausbildungen in Justizvollzugsanstalten vorzuhalten, besteht nicht. Die gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugs erlauben es, durch Hafterleichterungen oder Haftverschonung die Teilnahme an den regional angebotenen außerbetrieblichen Berufsausbildungen außerhalb des Vollzugs zu ermöglichen.
- Teilnahme von Inhaftierten**
- Eine Förderung ist für Inhaftierte grundsätzlich auch in der JVA möglich, wenn spätestens mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres voraussichtlich der Freigängerstatus zuerkannt wird bzw. die Haftentlassung erfolgt. Sofern der direkte Übergang in betriebliche Ausbildung nicht gelungen ist, soll die Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerhalb der JVA fortgesetzt werden.

- 241.40 Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil
- Inhaltliche Ausgestaltung**

B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen.

- 241.41 Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze (z.B. durch Vermittlung) ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine eingehalten werden können. **Nachbesetzung**

Ein freigewordener Teilnehmerplatz einer 3- jährigen Ausbildung kann auch durch die entsprechend verkürzte Ausbildung nach besetzt werden.

## § 242

**Förderungsbedürftige Auszubildende**

**(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung**

1. **eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder**
2. *(Übergangshilfe-Regelung)*
3. *(Übergangshilfe-Regelung)*
4. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*

Satz 2 und 3 *(abH-Regelung)*

**(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.**

242.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die auch mit ausbildungsbegleitende Hilfen eine betrieblichen Ausbildung nicht erfolgreich absolvieren können.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Auszubildende

**Lernbeeinträchtigte**

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Auszubildende unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

**sozial Benachteiligte**

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht

gewachsen sind,

- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach § 241 SGB III zu erfüllen.

Wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildung von dem Jugendlichen nicht erreicht werden kann, sondern eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist, kann eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgen.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ (RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4).

- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

242.12 Behinderte, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige rehspezifische Hilfen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen **Behinderte**

sind, können nach §§ 240 ff SGB III gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

- |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                 |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 242.13 | Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Auszubildende aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 241 SGB III auch bedarf.                                                                                                                                                                                                              | <b>Feststellung der individuellen Förderungsvoraussetzungen</b> |
| 242.14 | Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.<br>Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. | <b>Förderungszusage</b>                                         |
| 242.15 | Neue Teilnehmer können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme nach § 241 Abs. 2 Satz 5 SGB III.                                                                                                                                                                                              | <b>Aufnahme von Teilnehmern</b>                                 |
|        | Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>vorzeitige Beendigung</b>                                    |
| 242.21 | Bei dem von der Bleiberechtsregelung der §§ 104a und b AufenthG begünstigten Personenkreis kann von einer Prognose der weiteren rechtmäßigen Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung abgesehen werden.                                                                                                                                                                                              | <b>Bleiberechtsregelung</b>                                     |

§ 243

Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung,
2. die Maßnahmekosten und
3. sonstige Kosten.

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) (Aktivierungshilfe – Regelung)

243.01 Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden wie in § 244 SGB III geregelt erstattet. **Festsetzung der Leistungen**

Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.

## § 244

**Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**

**Wird eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt, so kann als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.**

- 244.01 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das **Höhe des Zuschusses** Alter des Auszubildenden und die Art seiner Unterbringung sind dabei unerheblich. Ändert sich der Leistungssatz nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist dieser der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen.  
Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen. Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsabgeltungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Bildungsträger wird vertraglich verpflichtet, dem Teilnehmer eine Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.
- 244.02 Für die Berechnung des erhöhten Zuschusses (+ 5 % jährlich) in den folgenden Ausbildungsjahren ist der jeweils geltende Leistungssatz gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wie folgt zu multiplizieren: **Berechnung für Folgejahre**
- im 2. Ausbildungsjahr mit 1,05,
  - im 3. Ausbildungsjahr mit 1,1025,
  - im 4. Ausbildungsjahr mit 1,157625.
- 244.03 Mit der Bestimmung eines Höchstbetrages als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung werden die Geltung tarifvertraglicher Regelungen und die Frage der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung im Sinne von § 17 des Berufsbildungsgesetzes nicht berührt. § 244 SGB III legt lediglich fest, bis zu welcher Höhe die Bundesagentur für Arbeit einen Zuschuss zu der im Berufsausbildungsvertrag im Einzelfall festgelegten Ausbildungsvergütung leisten kann. **Tarifvertragliche Regelungen**
- 244.04 Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen werden im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet. **Lohnfortzahlung**
- 244.05 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhöht sich um den nach § 244 S. 2 SGB III vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 wurde für die Bereiche

Krankenversicherung (§ 251 Abs. 4c SGB V) und Rentenversicherung (§ 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI) eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, der Träger der Einrichtung die Beiträge trägt. Diese Regelung wurde in Absprache der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzug am 10./11.04.2002 (vgl. TOP 11) gleichermaßen auf die Bereiche Pflege- und Arbeitslosenversicherung übertragen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden somit unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung immer allein vom Träger der Einrichtung getragen

Sofern Bildungsträger ausnahmsweise mehr als den derzeitigen maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 244 Satz 1 SGB III an die Auszubildenden zahlen, richtet sich die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach dem maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

- |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                         |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 244.06 | Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen.                                                                                                                                                                                                      | <b>Unfallversicherung</b>               |
| 244.07 | Bei Trägern von Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ist darauf hinzuwirken, dass sie unter Berücksichtigung des besonderen sozialpädagogischen Auftrages bei wiederholten schuldhaften Fehltagen der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung entsprechend kürzen. | <b>Kürzung der Ausbildungsvergütung</b> |

## § 245

### Maßnahmekosten

**Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.**

## § 246

## Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. *(abH-Regelung)*
3. bei erforderlicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2.000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

- |        |                                                                                                                                                                                                    |                                           |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 246.01 | Die Bildungsträgerpersonalfortbildung wird als eigenständige Maßnahme ausgeschrieben und die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert über die Regionaldirektionen abgerechnet.                 | <b>Bildungsträgerpersonal fortbildung</b> |
| 246.02 | Ausgeschlossen ist die Erbringung einer Pauschale an den Träger, wenn dieser einen Auszubildenden in seinen eigenen Betrieb, also in sein Stammpersonal, zur Fortsetzung der Ausbildung übernimmt. | <b>Vermittlungspauschale</b>              |

## § 421 n

### Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen

**Abweichend von § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Auszubildenden bis zum 31. Dezember 2007 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten abgesehen werden.**

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 421n SGB III liegt vor, wenn

- die Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft feststellt, dass aufgrund gravierender sozialer, persönlicher und/ oder psychischer Probleme die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung nicht zu erwarten ist und
- aufgrund der intellektuellen Fähigkeiten und Lernvoraussetzungen die Ausbildung im Rahmen einer BaE mit den dort angebotenen sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen möglich ist und dafür keine weitere Berufsvorbereitung benötigt wird.

**Ausnahmefall im Sinne des § 421n SGB III (befristete Regelung 2007)**

## Verfahren bei Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

- V.BaE.01 Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft. **Anwendung VOL/A**
- V.BaE.02 Die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und dokumentiert dies in VerBIS. Für die Entscheidung ist die im BK Browser eingestellte Checkliste zu verwenden. **Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft**
- V.BaE.03 In VerBIS - Maßnahmen und Leistungen – Ausbildung – BaE kooperativ oder BaE integrativ ist der Förderfall zu erfassen. Es erfolgt eine Verzweigung in coSach.NT (BB/Reha). **Eingabe in VerBIS und coSach.NT (BB/Reha)**
- Jeder Förderfall ist in coSach.NT (BB/Reha) über die Maßnahmekennziffern 9989i (BaE integrativ) und 9989k (BaE kooperativ) zu erfassen.
- V.BaE.04 Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSach.NT (BB/Reha) sicherzustellen. **Warteliste**
- V.BaE.05 Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. **Abwicklung**
- Die erforderlichen Nachweise für sonstige Kosten und für Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung müssen spätestens 6 Monaten nach Ende des jeweiligen Vertragsjahres vorgelegt werden (Ausschlussfrist). Für die Fristenberechnung gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- V.BaE.06 Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ ([vgl. HBest-Ermächtigungsart](#)). **Mittelbewirtschaftung/-überwachung**
- Die Ausgaben sind wie folgt zu buchen ([vgl. Buchungsstellen](#)):
- Maßnahmekosten integrative Form (2/686 01/02)
  - Maßnahmekosten BaE in bisheriger Form (2/686 01/03)
  - Maßnahmekosten kooperative Form (2/686 01/04)
  - Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (2/686 01/07)
  - Vermittlungspauschale (2/686 01/09)
- Für die Umsetzung im Rahmen von Sonderprogrammen sind ggf. die gesondert bereitgestellten Buchungsstellen zu verwenden.
- Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen sind für die gesamte Laufzeit des BaE-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen (integratives bzw. kooperatives Modell) zu binden.
- Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.
- V.BaE.07 Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.21 Bst. a DoppelBst. bb. des Umsatzsteuergesetzes. **Umsatzsteuerbefreiung**
- Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Prämie für eine

erfolgreiche Vermittlung in betriebliche Ausbildung nach § 246 Nr. 3 SGB III ist umsatzsteuerpflichtig.

- V.BaE.08 Nach Zuschlagserteilung der BaE in kooperativer Form hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Bildungsträger die Teilnehmer zu benennen. **Zuweisung Teilnehmer kooperative Form**
- V.BaE.09 Der Bildungsträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/ § 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst.  
Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden. **Nachweis der Ausbildereignung bei BaE integrative Form**
- V.BaE.10 Der Bildungsträger hat für Teilnehmer, die bis spätestens 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn zugewiesen wurden, eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens 3 Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.  
Bei späterer Zuweisung der Teilnehmer verlängert sich die Frist entsprechend.  
Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden. **Nachweis der Ausbildereignung bei BaE kooperative Form**
- V.BaE.11 Zwischen dem Teilnehmer und dem Bildungsträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen.  
**Ausbildungsverträge**  
Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens 6 Wochen nach Eintritt des Teilnehmers in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden.  
Der Eingang ist zu überwachen und bei Nichtvorlage gemeinsam mit dem Regionalen Einkaufszentrum über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- V.BaE.12 Der Bildungsträger ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. **Individueller Förderplan**  
Die laufenden Vermittlungsbemühungen sind im Förderplan nachvollziehbar zu dokumentieren.  
Der Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit angefordert werden.
- V.BaE.13 Der Bildungsträger hat drei Werktage nach Beginn der Maßnahme der Agentur für Arbeit die in die Maßnahme aufgenommenen Teilnehmer anhand des Vordruckes Anwesenheitsliste (Anlage zu den Verdingungsunterlagen) mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen. Die Anwesenheitsliste ist monatlich fortzuführen und spätestens am dritten Werktag des Folgemonats einzureichen. **Anwesenheitsliste**

- V.BaE.14 Bei Beendigung der Ausbildung unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austritts-/ Verbleibsgrund mit. Dieser ist über VerBIS – Maßnahme und Leistungen- in coSach.NT (BB/Reha) zu erfassen. **Austrittsmeldung**
- V.BaE.15 Der Bildungsträger erstellt eine Erfolgsbeobachtung (Anlage zu den Verdingungsunterlagen). Diese wird zu folgenden Terminen bis zum 10. des Folgemonats der Agentur für Arbeit vorgelegt, **Erfolgsbeobachtung**
- nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres,
  - 3 Monate nach Ende der regulären Ausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufes.

Sofern sich bei einzelnen Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängert, ist die Erfolgsbeobachtung nach Austritt des letzten Teilnehmers vorzulegen.